

Vorwort

Die Debatte um die politische Kultur der römischen Republik hat in den letzten zehn Jahren nichts von ihrer Dynamik verloren – eher im Gegenteil: Eine sich immer weiter verzweigende internationale Forschung bemüht sich um immer differenziertere Analysen der formalen, also ‚technisch-rationalen‘ Ebene der Institutionen und Verfahren einerseits und der ebenso vielfältigen wie vielschichtigen rituellen bzw. zeremoniellen, also ‚symbolisch-expressiven‘ Dimensionen dieser Kultur andererseits. Insbesondere die Medien und Strategien der Konstruktion und Reproduktion von Identität(en) – mittlerweile ja nicht nur derjenigen der *classe dirigeante* – und nicht zuletzt das höchst komplexe Geflecht der Interdependenzen und gegenseitigen Bedingtheiten zwischen den verschiedenen Ebenen bleiben eine Herausforderung der modernen althistorischen Forschung – insofern stehen wir immer noch am Ende des Anfangs, wie ich vor mehr als zehn Jahren in Anlehnung an ein berühmtes Diktum Winston Churchills geschrieben habe.

Die in diesen Band aufgenommenen Arbeiten, die seitdem erschienen sind (oder demnächst noch erscheinen sollen), stellen einerseits die Fortsetzung und Ergänzung der seinerzeit vorgelegten älteren Beiträge zur politischen Kultur des republikanischen Rom dar, die ich im Jahre 2004 in einer ersten Sammlung mit aktualisierenden Addenda vorgelegt habe.¹ Andererseits sollen sie vor allem der weiteren theoretischen und methodischen Begründung meines ‚kulturalistisch‘ inspirierten Ansatzes und der empirischen Unterfütterung des mittlerweile in vier Sprachen vorliegenden programmatischen Buches über die ‚Rekonstruktionen einer Republik‘ dienen.² Der Untertitel ‚Positionen und Perspektiven‘ soll verdeutlichen, daß hier zwei Arten von Beiträgen versammelt sind: einerseits die kritischen wissenschaftsgeschichtlichen Bestandsaufnahmen zu traditionellen, bis heute indirekt einflußreichen ‚Positionen‘ à la THEODOR MOMMSEN und FRIEDRICH MÜNZER sowie die Versuche zu Grundlegung und Standortbestimmung meiner eigenen ‚Position‘; andererseits die empirischen Arbeiten zu konkreten Dimensionen der republikanischen politischen Kultur aus bestimmten Blickwinkeln oder eben ‚Perspektiven‘. Beide Begriffe sollen auch darauf hinweisen, daß die Debatte über ‚Positionen‘ bezüglich der politischen Kultur der Republik weitergehen muß, weil dabei noch längst nicht alle ‚Perspektiven‘ erschöpfend thematisiert worden sind.

1 HÖLKEKAMP 2004b.

2 HÖLKEKAMP 2004a = 2010. Die französische Übersetzung von 2004a, mit einem Vorwort von JEAN-MICHEL DAVID und engagiert betreut von FRÉDÉRIC HURLET, ist unter dem Titel *Reconstruire une République. La «culture politique» de la Rome antique et la recherche des dernières décennies* (Nantes 2008) erschienen; die italienische Version der amerikanischen Ausgabe (2010) unter dem Titel *Modelli per una Repubblica. La cultura politica dell'antica Roma e la ricerca degli ultimi decenni* (Rom 2016) wurde von GIUSEPPE ZECCHINI angeregt und ebenso engagiert begleitet.

Die Beiträge sind durchgesehen, um weitere Materialien und neuere Literatur ergänzt, teils erweitert und teils gestrafft worden, um Wiederholungen und Überschneidungen möglichst zu vermeiden – zu diesen Überarbeitungen gibt die jeweils erste, mit Sternchen versehene Fußnote jedes Beitrags Auskunft, in der auch die Orte der (bereits erschienenen oder geplanten) Erstpublikation verzeichnet sind. Angesichts der konkreten Themen und vor allem angesichts ihrer vielfältigen Bezüge mit- und untereinander hat es sich allerdings herausgestellt, daß eine Reihe von allgemeinen Überlegungen zu theoretischen Konzepten und Kategorien – wie denjenigen der ‚politischen Kultur‘, der ‚Konkurrenz‘, der ‚Stadtstaatlichkeit‘, der ‚Performativität‘ und ‚Medialität‘ – einerseits und bestimmte konkrete Gegenstände – wie *contiones*, ‚Triumph und *pompa funebris* – andererseits immer wieder mehr oder weniger ausführlich diskutiert werden. In besonderem Maße gilt das für meine Auseinandersetzung mit Sir FERGUS MILLARS radikaler Umdeutung der politischen Kultur der Republik. Diese sicherlich störend wirkenden, aber unvermeidlichen Redundanzen sind der Entstehungsgeschichte des jeweiligen Beitrags und dem konkreten Kontext geschuldet, in dem er erschienen ist – und sie mögen auch als Hinweis oder Beleg dafür dienen, daß ich versucht habe, mich den verschiedenen in Frage stehenden Themen mit einem (wie ich immer noch glaube) innovativen methodischen und konzeptuellen Repertoire zu nähern.

Mein Dank gilt den Kollegen und Freunden, die mit mir seit Jahren über das Thema diskutieren, mich ermutigt, aber auch kritisiert und nicht zuletzt dadurch weitergebracht haben: den bereits erwähnten JEAN-MICHEL DAVID, FRÉDÉRIC HURLET und GIUSEPPE ZECCHINI, sowie den bewährten ‚Mit-Republikanern‘ HANS BECK, EGON FLAIG, TONIO HÖLSCHER und MARTIN JEHNE. Auch meinem Freund und Kollegen FRANK BÜCHER sowie meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern SEMA KARATAŞ, KATHARINA KOSTOPOULOS, RALPH LANGE und SIMON LENTZSCH bin ich für Diskussionen und Anregungen aller Art sowie für die ebenso sorgfältige wie entsagungsvolle redaktionelle Betreuung des Bandes verbunden. Es ist hohe Zeit, endlich auch dem Hause Franz Steiner, seinem Leiter THOMAS SCHABER und meiner Lektorin KATHARINA STÜDEMANN, für die ebenso enge wie engagierte Zusammenarbeit zu danken, die bereits vor nunmehr drei Jahrzehnten begonnen hat.

Wieder einmal last but definitely not least und ganz besonders habe ich meiner Frau ELKE STEIN-HÖLKESKAMP zu danken – und wieder einmal für überhaupt alles.

Köln, im Februar 2017

KARL-JOACHIM HÖLKESKAMP

1. Ein „Gegensatz von Form und Inhalt“. Theodor Mommsens Konzept des republikanischen „Senatsregiments“ – Hindernis oder Herausforderung?^{*}

1. Die Vor-Worte THEODOR MOMMSEN – oder: Programmatik und Polemik

Es gab den THEODOR MOMMSEN der großen Programme und ihrer herrisch-apodiktischen Verkündung *ex cathedra* – beherrscht von einem eisernen „Systemwillen“.¹ Dieser MOMMSEN proklamierte den „Staat“ als „ein organisches Ganzes“, als ein geschlossenes und in sich ruhendes System, das aus den „Institutionen“ (oder eben den „Organen“), deren einzelnen Funktionen, deren Zusammenwirken und den dies alles beherrschenden Regeln und Normen bestehen sollte.² Dementsprechend sei das eigentliche „Wesen“ des „römischen Organismus“, das „System des römischen Staatsrechts“ – wie das Wesen jedes anderen „Rechtssystems“ – überhaupt nur durch eine „begrifflich geschlossene und auf consequent durchgeführten Grundgedanken wie auf festen Pfeilern ruhende Darlegung“ wirklich zu erfassen.³ Und dabei müßten, wenn das Staatsrecht den im römischen Privatrecht längst vollzogenen „rationelle(n) Fortschritt“ endlich nachholen soll, „neben und vor den einzelnen

* Der Beitrag ist zuerst in NIPPEL/SEIDENSTICKER (Hgg.) 2005, 87-129, erschienen; eine ge-
straffte und gleichzeitig aktualisierte Fassung wurde dann in unter dem Titel „Ein Programm
als Problem. Die ‚Verschmelzung von Geschichte und Jurisprudenz‘. Theodor Mommsens
Staatsrecht – Rückblicke, Seitenblicke und Ausblicke“, in: I. FARGNOLI/ST. REBENICH (Hgg.),
Theodor Mommsen und die Bedeutung des Römischen Rechts, Berlin 2013, 65-91, publiziert
– daraus habe ich einige Passagen übernommen.

- 1 HEUSS 1956/1996, 55. Diese souveräne Gesamtdarstellung bleibt der Ausgangspunkt für jede
wissenschafts- und ideengeschichtliche Beschäftigung mit MOMMSEN, ebenso wie die anderen
einschlägigen Beiträge: HEUSS 1968/1995; 1974/1995; 1988/1995. Siehe generell zu
MOMMSENs Programm und Praxis v. a. KUNKEL 1955, 288ff. (= DERS. 1974, 441ff.); DERS.
1972 und 1984, 375ff.; BLEICKEN 1975, 19ff.; 1995, 298ff.; 1996/1998 Vgl. neuerdings
REBENICH 2002, 107ff. u.ö.; NIPPEL 2004 und 2005 sowie die übrigen Beiträge in
NIPPEL/SEIDENSTICKER (Hgg.) 2005; NIPPEL 2013 – diese Arbeiten sind grundlegend, auch
für das Folgende. S. auch HÖLKESKAMP 2013c.
- 2 MOMMSEN RStR I, p. XI f. (Vorwort zur 2. Aufl.); vgl. auch VII ff. (Vorwort zur 3. Aufl.) u.ö.
Siehe zur Erscheinungsweise des RStR KAUFMANN/WANNACK 2010, 20.
- 3 MOMMSEN RStR I, p. IX (Vorwort zur 3. Aufl.); XIII (Vorwort zur 2. Aufl.). Vgl. zur „Be-
griffsjurisprudenz“ und zum „staatsrechtlichen Positivismus“ allgemein etwa BÖCKENFÖRDE
1958, 211ff.; 1961, 187ff.; WIEACKER 1967, 430ff.; LARENZ 1991, 19ff. Vgl. auch BRUNNER
1973, 111ff.; 146ff.

Rechtsverhältnissen“ zuallererst die „Grundbegriffe systematische Darstellung gefunden haben“.⁴

Dieser durchaus „dogmatisch-juristischen“ Programmatik⁵ entsprechend besteht im *Staatsrecht* das „System“ insgesamt aus den drei tragenden Säulen Magistratur, Volksversammlung und Senat und dem komplexen Gewebe ihrer Beziehungen untereinander. Dabei galt MOMMSEN die Magistratur als die Bezugsgröße der beiden anderen Institutionen, als Zentrum und eigentlicher Ursprung der gesamten Ordnung. Denn die Magistratur ist nicht nur „die Verkörperung des Staatsbegriffs und die Trägerin der Staatsgewalt“, sondern auch „älter als die Volksgemeinde“,⁶ also als der Staat selbst: Es ist die „Einheitlichkeit der Beamten Gewalt“, die der Magistratur von Anfang an innewohnte, von der „das römische Staatswesen“ überhaupt „ausgegangen“ sei, und es hätte „diesen seinen Ursprung“ denn auch „nie verleugnet“.⁷ Das ist natürlich auch die Voraussetzung für die Selbstverständlichkeit, mit der MOMMSEN nicht nur „Consulat und Dictatur“ als bloße „Modificationen des Grundbegriffs der Magistratur“ behandeln kann, sondern auch den *rex* und dann den *princeps*, der „nichts als ein Beamter mehr“ sei.⁸ Einem begriffsjuristisch-positivistisch inspirierten „Staatsrecht“ kann es ja auch gar nicht um „die Geschichte“ als „Zeitfolge“ gehen, sondern die „übliche Eintheilung in Königs-, republikanische und Kaiserzeit“⁹ muß geradezu „nothwendig“ dem „System“ und seiner lückenlosen, logisch und eben begrifflich zwingenden Darstellung untergeordnet werden.

- 4 MOMMSEN RStR I, p. VIII f. (Vorwort zur 3. Aufl.). Vgl. dazu THOMAS 1984-1985, hier 34ff. (und dazu GABBA 1986; CRIFÒ 1986).
- 5 Diese zuspitzende Charakterisierung findet sich bereits in der (gerade in dieser Hinsicht sehr kritischen) Rezension des ersten Bandes des RStR von L. LANGE, in: Literarisches Centralblatt 26, 1872, Sp. 684-689 (= LANGE 1887, 154-165, hier 155). Auch J. N. MADVIG kritisierte bereits M.'s „Bestreben, die in der Wirklichkeit hervortretenden Formen und Einrichtungen aus allgemeinen, dem Bewußtsein der Römer untergeschobenen Begriffen und Theorien abzuleiten“ (MADVIG 1881, VIII). Siehe insgesamt zum RStR „in der zeitgenössischen Kritik“ NIPPEL 2005, 12ff. Die Rezensionen zum RStR und zum Abriß sind bei KAUFMANN/WANNACK 2010, 273ff. nachgewiesen.
- 6 MOMMSEN 1907/1974, 64. Vgl. dazu HEUSS 1956/1996, 49ff.; BLEICKEN 1975, 24ff.; THOMAS 1984-1985, 37ff., LINTOTT 2005 und JEHNE 2005b.
- 7 MOMMSEN RStR I, 6. Auch dieses Dogma hat schon MADVIG – leider ohne weitere Begründung – kritisiert: „Eine Darstellung des römischen Staatsrechts, die mit Übergehung des Volkes und des Senates mit der Magistratur anfängt, entbehrt der nötigen Grundlage“ (MADVIG 1881, VIII).
- 8 MOMMSEN RStR I, IX (Vorwort zur 3. Aufl.); II 2, 749; vgl. auch I, 6f.; 10; II/1, 16f.; III/1, 300; 1907/1974, 65f.; 123ff., sowie 149ff. (mit einigen Modifikationen hinsichtlich des magistratischen Charakter des *princeps*). Vgl. zur Vielschichtigkeit des MOMMSENSCHEN Prinzipatskonzeptes generell HEUSS 1974/1995; KUNKEL 1984, 373ff.; STAHLMANN 1988, 44ff.; FLAIG 1993b, hier 428ff.; 437ff.; 1997, hier 327ff.; PEACHIN 2005 und WINTERLING 2005.
- 9 MOMMSEN RStR I, p. VIII (Vorwort zur 3. Aufl.).

Die erwähnte, ursprünglich einheitliche „Vollgewalt“ der Magistratur in ihren verschiedenen „Modificationen“, um die MOMMSENS *Staatsrecht* – im doppelten Sinne, als „System“ und als Werk – immer und überall kreist, ist natürlich das *imperium* in seiner ebenso ursprünglichen „Totalität“ und „Autarkie“: Es „überträgt sich selbst, es ergänzt sich selbst, es sorgt selber für seine Vertretung und bestellt sich selber die Gehülfen“.¹⁰ Von der Königszeit über die Republik bis zum Prinzipat bleibt dieses Fundament des „Systems“ im Kern unangetastet – auch wenn, etwa durch die Entwicklung der Provokation und der tribunizischen Gewalt, „die ganze innere Verfassungsgeschichte Roms sich zusammenfasst in der Abschwächung des Imperium“¹¹ – dieser Gedanke wird in einem anderen Zusammenhang noch eine gewichtige Rolle spielen. Zunächst geht es um das Prinzip: Das *imperium* als Vollgewalt und letzte Quelle von Autorität, die von keiner höheren Instanz abgeleitet in sich selbst ruht, ist die Grundkonstante, die das spezifisch „römische Staatsrecht“ letztlich ausmacht, eine Konstante, die wie das „System“ selbst statisch, unverändert und unveränderlich, dem historischen Wandel entzogen war¹² – wie die Begriffe selbstverständlich als überzeitlich und metahistorisch gültig vorausgesetzt wurden.

Davon überzeugt – ebenso wie davon, daß er selbst dieses geradezu „subjektiv-imperatorisch“ postulierte Programm¹³ am besten, vermutlich als einziger, überhaupt umsetzen könne – war auch der MOMMSEN der scharfen Polemik. Diese Polemik

10 MOMMSEN RStR I, 212; vgl. auch I, 22; 141 u. ö. S. dazu NIPPEL 2004, 221ff. und 2013, 260ff.

11 MOMMSEN RStR I, 24. Einen interessanten Aspekt des MOMMSENSCHEN Konzeptes der Magistratur behandelt KLOFT 1998.

12 An dem allfälligen Primat des „Systems“ wurde schon früh – mehr oder weniger deutlich – Kritik geübt, nicht nur von LANGE in seiner Rez. von RStR I (o.Anm. 5): So warnte E. HERZOG offensichtlich an die Adresse MOMMSENS vor einer „Überspannung des ‚Systems‘“ (HERZOG 1884, XXXIX); nach J. KAERST „überwiegt die systematisch aufbauende Betrachtungsweise die historisch entwickelnde, und zwar nicht bloß in der eigentlich staatsrechtlichen Erörterung, sondern auch in der geschichtlichen Auffassung. So erscheinen z. B. die großen Ämter des römischen Staatswesens mehr als Ausflüsse eines in sich zusammenhängenden Verfassungssystems denn als Entwicklungsmomente eines eben erst unter dem Einflusse bestimmter geschichtlicher Erlebnisse sich sukzessiv entfaltenden Verfassungslbens“, und darin sieht er „eine gewisse Einseitigkeit in der scharfen Hervorhebung des formalen Elementes der geschichtlichen Entwicklung“ – und vor allem hat KAERST „schwerwiegende Bedenken“ gegen „die Annahme einer wesentlichen Konstanz der staatsrechtlichen Begriffe und Institutionen in den verschiedenen Epochen des römischen Staates“ (J. KAERST, Theodor Mommsen, in: *Histor. Vierteljahrschrift* 7 [1904], 313-342, hier 330 bzw. 326). Vgl. noch REID 1911, der MOMMSENS (Re-)Konstruktion von „public law“ und „institutions of the state“ im Geiste des Privatrechts als „Procrustean bed of regularity“ charakterisiert hat (97).

13 Die Formulierung folgt der Charakterisierung der „konstruktiven Methode“ MOMMSENS im RStR bei E. LANDSBERG, R. STINTZING, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft. Dritte Abteilung, zweiter Halbbd.*, München etc. 1910, 877f.

richtete sich nicht nur gegen die Philologen der Zeit, für die das *Staatsrecht* doch nur „Caviar“ sei, „und sie schnuppern nach Citaten, weil es ihnen nicht gegeben ist im Ganzen zu denken“,¹⁴ sondern auch gegen das, was er für die vorherrschende Richtung der zeitgenössischen Althistorie hielt: „Vor der Platttheit derjenigen historischen Forschung, welche das was sich nie und nirgend begeben hat, bei Seite lassen zu dürfen meint, schützt den Juristen seine genetisches Verständnis erfordernde Wissenschaft“. ¹⁵ Aus der luftigen Höhe dieser Überlegenheit hatte er auch schon früher mit unverhohlener Verachtung auf „das Getümmel auf dem antiquarischen Bauplatz“ herabgesehen, auf dem „viele geschäftige Leute bloss die Balken und Ziegel durch einander werfen, aber weder das Baumaterial zu vermehren noch zu bauen verstehen“.¹⁶

*2. Das „Ganze“ und seine „Glieder“ –
oder: das „System“ und die „Individualität einer jeden Rechtsinstitution“*

So mochte für MOMMSEN ein kohärentes und in sich geschlossenes „System“ zwar „seine eigene Wahrheit“ sein, wie er als junger Mann in anderem Zusammenhang emphatisch formulierte.¹⁷ Allerdings wird in manchen dieser Äußerungen selbst bereits deutlich, daß auch der MOMMSEN des *Staatsrechts* keineswegs allein und ausschließlich als der strenge, rechtslogisch-deduktiv vorgehende Systematiker in der Tradition einer gewissermaßen artrein-abstrakten Begriffsjurisprudenz verstanden werden darf. Bei näherem Hinsehen stellt sich nämlich heraus, daß dieses Konzept immer auch eine „historische“, ja sogar „antiquarische“ Komponente hatte: Dadurch war es zutiefst ambivalent und – eben durch diese Ambivalenz – viel flexibler und auch offener als die apodiktische Einseitigkeit der zitierten programmatischen bzw. polemischen Äußerungen MOMMSENS vermuten läßt.¹⁸

14 Brief an den Juristen HANS DEGENKOLB vom 8.11.1887 (zitiert nach WICKERT 1969, 559).

15 MOMMSEN 1907/1974, XVII (Vorwort zur ersten Auflage).

16 MOMMSEN RStR I, X (Vorwort zur 3.Aufl.). Vgl. dazu etwa HEUSS 1956/1996, 44ff.; WUCHER 1968, 31ff.; BLEICKEN 1975, 16ff. 36ff.; KUNKEL 1984, 375ff. Schon LANGE, Rez. RStR I (o. Anm. 5), Sp. 684 und 688 (= LANGE 1887, 155 und 163) hatte offen „die dogmatische Bestimmtheit seiner Aussprüche“ und „das überspannte Selbstgefühl“ kritisiert und dem großen MOMMSEN (aus seiner Sicht wohl nicht ganz zu Unrecht) vorgeworfen, „die eigenen Hypothesen als Dogmen einer wissenschaftlichen Unfehlbarkeit“ hinzustellen.

17 MOMMSEN 1845/1907, 546. In diesem Zusammenhang forderte MOMMSEN übrigens eine trennscharfe, sich gegenseitig ergänzende und komplettierende Begrifflichkeit, die die „Wissenschaft des römischen Sacralrechts“ entwickeln müsse und die allein ein geschlossenes, lückenloses „System des römischen Kirchenrechts“ begründen könne.

18 Vgl. dazu HÖLKESKAMP 1997, hier 100ff. Vgl. REBENICH 2002, 111ff.; 121ff.; NIPPEL 2004, 219ff.

Denn der konkrete methodische Weg zur Erfassung des „Ganzen“ als „System“ – der Bau eines solchen geschlossenen Gebäudes, um es in MOMMSENS eigener Metapher auszudrücken, aus den einzelnen „Balken und Ziegeln“ der antiquarischen „Staatsalterthümer“¹⁹ – war für ihn immer und ganz selbstverständlich zweigleisig. Eine „Darstellung des römischen Gemeinwesens“, die die hohen Anforderungen eines vollendeten, also geschlossenen „Staatsrechts“ wirklich erfüllen könne, ist nämlich für ihn nur als „Versuch“ vorstellbar, „eine jede Institution darzustellen als Glied des Ganzen in ihrer Besonderheit wie in ihrer Beziehung zu dem Organismus überhaupt“.²⁰ Das „organische Ganze“ eines „Staatsrechts“ (wie des Privatrechts und aller „Rechtssysteme“) kann also nur entstehen, wenn jedes einzelne konstitutive Teil des gesamten „Systems“, „jede Institution in ihrer Eigenthümlichkeit“ aufgefaßt wird – und das heißt ganz einfach: für sich allein „in ihrem Werden und ihrem Sein, in ihrer Geschichte und in ihrer praktischen Bedeutung“ verstanden wird. Es ist also erst die „historische Methode“ der Juristen einerseits und, nicht zu vergessen, die durch BARTHOLD GEORG NIEBUHR neubelebten „Forschungen über römische Geschichte“ andererseits, die den „Sinn für die Individualität einer jeden Rechtsinstitution“²¹ geschärft hätten, die auch die Voraussetzung für den „Bau“ jedes Systems seien – ja, so MOMMSEN wieder einmal programmatisch: „Solange die römische Jurisprudenz Staat und Volk der Römer ignorierte und die römische Geschichte und Philologie das römische Recht, pochten beide vergebens an die Pforten der römischen Welt“. Erst jetzt sei die „erste Bedingung organischer Behandlung der römischen Dinge“ gegeben, nämlich eben jene „Verschmelzung von Geschichte und Jurisprudenz, wel-

19 MOMMSEN RStR I, X (Vorwort zur 3. Aufl.); vgl. MOMMSEN 1848/1907, hier 587 über den „Neubau“ des deutschen Rechts. Vgl. dazu KUNKEL 1984, 377ff.

20 MOMMSEN RStR I, XIII; vgl. auch XI. (Vorwort zur 2. Aufl.).

21 Zitate aus MOMMSEN 1848/1907, 587 und 586. Vgl. auch MOMMSEN 1907/1974, XVIII (Vorwort zur 1. Aufl. 1893): „Die einzelnen Institute sind historisch entstanden, also irrational; man muss ein jedes sowohl in seiner Selbständigkeit zusammenfassen wie auch nach seinen oft sehr mannichfaltigen politischen Functionen auseinanderlegen.“ Vgl. zu NIEBUHR und MOMMSEN etwa HEUSS 1968/1995. Übrigens stand damit MOMMSENS Konzept (und die Praxis) der Position LANGES der Sache nach näher als beide sahen (oder sehen wollten): „Allein so gern zugegeben werden soll, dass die dogmatisch-juristische Behandlung neben der historisch-antiquarischen wissenschaftlich berechtigt ist und der historisch-antiquarischen Forschung fördernde Gesichtspunkte darbieten kann, so ist doch durchaus daran festzuhalten, dass auch die historisch-antiquarische Behandlung neben der dogmatisch-juristischen wissenschaftlich berechtigt ist und bleibt, ja dass ohne dieselbe eine Dogmatik des römischen Staatsrechts geradezu in der Luft schweben und jeden wissenschaftlichen Fortschritt tödten würde“ (LANGE, Rez. RStR I [o. Anm. 5], 684 = LANGE 1887, 155, in diesem Sinne auch DERS. 1876, 6 Anm.*). Vgl. dazu auch den Nachruf auf LANGE von K.J. NEUMANN, in: Bursians Jahresbericht...(1886) 31-61, besonders 50ff.

che sich knüpft an die beiden Namen Niebuhr und Savigny“.²² Auch für das *Staatsrecht* gilt also sinngemäß, was MOMMSEN schon Jahrzehnte zuvor über ein anderes Gebiet formuliert hatte: „Es ist uns also die Aufgabe gestellt, ... das praktische Civilrecht... in ein systematisches Rechtsgebäude zusammenzufassen, so dass jede einzelne Institution **sowohl** in ihrer durch historische Studien erforschten Individualität **als** im Einklange mit dem ganzen Rechtssystem erscheint und dieses Rechtssystem also **zugleich** die Quintessenz der historischen Rechtsforschung und der methodische Ausdruck der gegenwärtigen Rechtsbegriffe sein wird“.²³

Tatsächlich drängt in dem „neue(n) und gewalttätige(n) Neubau“ des *Staatsrechts* die historisch gewordene „Individualität“ jeder einzelnen Institution immer wieder in den Vordergrund – insofern muß die etwas einseitig zugespitzte Charakterisierung dieses ‚Neubaus‘ als eines „großartig konzentrierte(n), aber auch ungeschichtlich starre(n) Gesamtbau(s)“ relativiert werden. Anders formuliert: der „Sieg des Juristen über den Historiker“ MOMMSEN war nie und nirgends vollständig.²⁴ Das gilt nicht etwa nur bei den minutiösen Darlegungen zur Entstehung und Entwicklung der einzelnen Magistraturen, der Centurien- und Tribusordnung und anderer „Organe“ des „Systems“²⁵ – es gilt insbesondere auch und gerade für den Senat und seine „theoretische“ und „praktische Entwicklung“ zu jener „Körperschaft“, „welche Rom und durch Rom die Welt regiert hat“, die „Competenz“ dieser Körperschaft und ihre einzelnen konkreten „Befugnisse“.²⁶

22 MOMMSEN 1858/1905, hier 36. Vgl. auch DERS. 1852/1907, 600; GRADENWITZ 1904, 9f. Siehe zu Mommsens „wissenschaftlichen Vorläufern und Zeitgenossen“ (und seinem gelegentlich eigenwilligen Umgang mit ihren Werken) NIPPEL 2005, 27ff. und 2013, 238ff.; 247ff. u.ö.; GIOVANNINI 1990 und 2005 (insbesondere zu J. RUBINO). Die von MOMMSEN in RStR zitierten Monographien, Artikel etc. sind bei KAUFMANN/WANNACK 2010 erschöpfend dokumentiert.

23 MOMMSEN 1848/1907, 586f. (Hervorhebungen von mir, K.-J.H.). Diese Kombination wurde zunächst als MOMMSENS besondere Leistung und als qualitativer Fortschritt gesehen: S. etwa BERNAYS 1875/1885, hier 60ff. bzw. 265ff. zu den ersten beiden Bänden des RStR. Vgl. auch KARLOWA 1885, 20f.; GRADENWITZ 1904, 10ff.; SEECK 1904, 77f.; 98f. und dazu NIPPEL 2013, 269ff. Siehe zu MOMMSENS Bedeutung im Rahmen der „Entdeckung“ der Rechtsgeschichte WIEACKER 1967, 416ff. und DERS. 1988, 42ff., bes. 45 mit Anm. 38; BLEICKEN 1975, 19ff.

24 Die Zitate, die offensichtlich MOMMSENS Metaphorik aufnehmen (sollen), finden sich bei WIEACKER 1967, 416 und 419 bzw. KUNKEL 1955/1974, 442 bzw. MEYER 1975, 443. KUNKEL 1972, 3, stellt eine „an vielen Stellen begegnende Vergewaltigung des von ihm (sc. MOMMSEN) mit größter Sorgfalt verzeichneten Überlieferungsbefundes durch juristische Konstruktionen“ fest.

25 MOMMSEN RStR II/1, 74ff. und 181ff. (Consulat und Consulartribunat); 141ff. (Dictatur); 193ff. (Praetur); 272ff. (Volktribunat); 470ff. (Aedilität); 523ff. (Quaestur); III 1, 161ff. (Tribusordnung); 245ff. (Centurienordnung) usw. Vgl. generell zum Problem „Staatsrecht“ vs. „Verfassungsgeschichte“ bereits TAUBLER 1919; 1926.

26 MOMMSEN RStR III/2, 1022.